



Rat der
Europäischen Union

Luxemburg, den 25. Juni 2019
(OR. en)

10621/19

CONOP 66
CODUN 14
CFSP/PESC 514

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
vom	25. Juni 2019
Empfänger:	Delegationen

Betr.:	Schlussfolgerungen des Rates zu einem Standpunkt der EU zur Stärkung des Verbots von Antipersonenminen im Hinblick auf die Vierte Konferenz zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot von Antipersonenminen (Oslo, 25.-29. November 2019) - Schlussfolgerungen des Rates (25. Juni 2019)
--------	--

Die Delegationen erhalten beiliegend die Schlussfolgerungen des Rates zu einem Standpunkt der EU zur Stärkung des Verbots von Antipersonenminen im Hinblick auf die Vierte Konferenz zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot von Antipersonenminen (Oslo, 25.-29. November 2019), die vom Rat auf seiner 3703. Tagung am 25. Juni 2019 angenommen wurden.

**SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES ZU EINEM STANDPUNKT DER EU ZUR
STÄRKUNG DES VERBOTS VON ANTIPERSONENMINEN IM HINBLICK AUF DIE
VIERTE KONFERENZ ZUR ÜBERPRÜFUNG DES ÜBEREINKOMMENS ÜBER DAS
VERBOT VON ANTIPERSONENMINEN (OSLO, 25.-29. NOVEMBER 2019)**

1. Die Europäische Union tritt geschlossen für ein universelles Verbot von Antipersonenminen ein. Die EU appelliert an alle Akteure, von der Herstellung, der Lagerung, dem Handel mit und der Weitergabe von Antipersonenminen abzusehen, und sie verurteilt nachdrücklich jeglichen Einsatz dieser Minen, ungeachtet dessen, wo, wann und durch wen – ob durch staatliche oder nichtstaatliche Akteure – er erfolgt. Der Rat der Europäischen Union betrachtet das Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung (im Folgenden "Übereinkommen") als grundlegendes Abrüstungsinstrument, dessen Integrität, uneingeschränkte Umsetzung und strikte Anwendung zu gewährleisten ist, wobei der Beitritt aller Staaten zu dem Übereinkommen angestrebt werden muss. Die EU fordert alle Staaten, die dies noch nicht getan haben, nachdrücklich auf, dem Übereinkommen umgehend beizutreten oder als Zwischenschritt seine Normen einzuhalten.

2. Zwanzig Jahre nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens ist der Rat der Auffassung, dass es einen großen Erfolg der Abrüstungsdiplomatie darstellt und bestens veranschaulicht, wofür die EU steht: eine regelbasierte internationale Ordnung, die in der Achtung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts verwurzelt ist. Das Übereinkommen vereint eine robuste weltweite Norm mit beeindruckenden Ergebnissen bei der Vernichtung gelagerter Antipersonenminen und der Räumung minenkontaminierter Gebiete; zudem legt es fest, dass jeder Vertragsstaat, der hierzu in der Lage ist, Hilfe für Minenopfer leistet, was in umfassendere nationale Politiken, Pläne und Rechtsrahmen integriert werden sollte. Das Übereinkommen hat messbare und erhebliche positive Auswirkungen auf humanitären Schutz, Stabilisierung, Entwicklung und Abrüstung weltweit herbeigeführt und einen Beitrag zu Weltfrieden und internationaler Sicherheit sowie zur Verwirklichung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung geleistet.

3. Der Rat ist sich bewusst, dass die Ziele des Übereinkommens noch nicht in vollem Umfang erreicht worden sind. Die Kontaminierung mit Antipersonenminen verursacht nach wie vor Verletzungen und verbreitet Angst, verhindert den Zugang zu Gebieten, beeinträchtigt die sozioökonomische Entwicklung und hindert Flüchtlinge und Binnenvertriebene an der Rückkehr in ihre Heimatorte. Antipersonenminen und explosive Kampfmittelrückstände setzen weiterhin Einzelpersonen, Familien, Gemeinschaften, Regionen und Staaten einer hohen und unannehmbaren Belastung aus. Der Rat ist besorgt über die anhaltenden Auswirkungen der bestehenden Kontaminierung und die neue weitreichende Kontaminierung durch unkonventionelle Antipersonenminen in Ländern wie Irak, Libyen und Syrien.
4. Der Rat weist darauf hin, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten wichtige Geber für die humanitäre Minenräumung weltweit sind, indem sie das Minenräumen, die Aufklärung über Minengefahren, die Opferhilfe, die Vernichtung von Lagerbeständen, den Kapazitätsaufbau sowie Forschung und Entwicklung im Bereich der Minensuch- und Minenräumungstechnologien unterstützen. Seit der letzten Konferenz zur Überprüfung des Übereinkommens im Jahr 2014 haben die EU und ihre Mitgliedstaaten über 500 Mio. EUR zur Unterstützung der humanitären Minenräumung in über 30 betroffenen Ländern bereitgestellt.
5. Der Rat weist auf den Beitrag hin, der für die Unterstützungseinheit des Übereinkommens (ISU) im Rahmen des Beschlusses (GASP) 2017/1428 des Rates zur Unterstützung der weltweiten Anwendung und Durchführung des Übereinkommens und des Aktionsplans von Maputo sowie des Beschlusses 2012/700/GASP des Rates zur Unterstützung der Durchführung des Aktionsplans von Cartagena geleistet wurde. Dieser Beschluss hat es der Unterstützungseinheit des Übereinkommens ermöglicht, in enger Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen sowie anderen Gebern und Interessenträgern minenkontaminierte Länder bei der Festlegung oder Aktualisierung nationaler Strategien der humanitären Minenräumung zu unterstützen.

6. Der Rat spricht den zahlreichen Partnern und Interessenträgern, die zur Entwicklung des Übereinkommens und zu dessen Erfolgen in den vergangenen Jahren beigetragen haben, seine Anerkennung aus, darunter allen Vertragsparteien, internationalen Organisationen, der Zivilgesellschaft, Forschern sowie allen Gebern und Akteuren, die die humanitäre Minenräumung unterstützt haben. So würdigt der Rat u. a. die von der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung und der Internationalen Kampagne für das Verbot von Landminen unternommenen Anstrengungen. Der Rat möchte insbesondere den Mut und die Entschlossenheit der Minenräumkräfte hervorheben, die weltweit daran arbeiten, Landflächen wieder zugänglich und sicher zu machen, und gedenkt jener, die in Ausübung dieser ehrenvollen Aufgabe ihr Leben verloren haben. Der Rat spricht der Unterstützungseinheit des Übereinkommens seine Anerkennung für ihre unentwegte Arbeit von unschätzbarem Wert aus. Abschließend unterstreicht der Rat die starke Partnerschaft und ausgezeichnete Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Europäischen Union bei der humanitären Minenräumung.
7. Der Rat begrüßt die anstehende vierte Konferenz zur Überprüfung des Übereinkommens (Oslo, 25.-29. November 2019) als Gelegenheit, die Fortschritte zu überprüfen, Zusagen zu bekräftigen und eine Dynamik zu schaffen, die die weltweite Anwendung und verstärkte Durchführung des Übereinkommens weiter voranbringt. Der Rat ist der Auffassung, dass die Überprüfungskonferenz einen offenen und konstruktiven Dialog zwischen den Vertragsstaaten fördern und alle einschlägigen Interessenträger einbeziehen sollte, um über gegenwärtige und künftige Herausforderungen zu beraten und zügigere Fortschritte bei der Verwirklichung des für 2025 angestrebten gemeinsamen Ziels einer Welt ohne Antipersonenminen zu erreichen. Der Rat begrüßt den Vorschlag des norwegischen Vorsitzes, auf drei einvernehmliche Abschlussdokumente hinzuarbeiten: eine Überprüfung des Status und der Wirkungsweise des Übereinkommens, einen Aktionsplan für die künftige Umsetzung und Universalisierung (Aktionsplan von Oslo), und eine politische Erklärung (Erklärung von Oslo).
8. Die Ziele der EU hinsichtlich der Ergebnisse der Überprüfungskonferenz werden in dem Positionspapier in Anhang I näher ausgeführt.

EU-POSITIONSPAPIER FÜR DIE VIERTE KONFERENZ ZUR ÜBERPRÜFUNG DES ÜBEREINKOMMENS ÜBER DAS VERBOT DES EINSATZES, DER LAGERUNG, DER HERSTELLUNG UND DER WEITERGABE VON ANTIPERSONENMINEN UND ÜBER DEREN VERNICHTUNG (OSLO, 25.-29. NOVEMBER 2019)

Die Europäische Union wird konstruktiv zu einem einvernehmlichen erfolgreichen Ergebnis der Konferenz zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot von Antipersonenminen beitragen und danach streben, dass die folgenden Elemente in die drei vorgesehenen Ergebnisdokumente, d. h. 1. die Überprüfung der Wirkungsweise und des Status des Übereinkommens, 2. die politische Erklärung und 3. den Aktionsplan, aufgenommen werden.

1. In Bezug auf die Überprüfung der Wirkungsweise und des Status des Übereinkommens:

- i. Streben nach einer eingehenden Überprüfung des Stands der Umsetzung der aus dem Übereinkommen hervorgehenden Verpflichtungen seit der dritten Überprüfungskonferenz von 2014, aufbauend auf den Vorbereitungsarbeiten der Ausschüsse des Übereinkommens; Beglückwünschung der Vertragsstaaten, die ihren Verpflichtungen seit der letzten Überprüfungskonferenz vollständig nachgekommen sind, und Aufforderung an die Vertragsstaaten, ihre Verpflichtungen einzuhalten und weiter auf eine Welt ohne Minen hinzuarbeiten;
- ii. Ermittlung der Herausforderungen, die sich den Vertragsstaaten bei der Durchführung gestellt haben;
- iii. Überprüfung des Durchführungsmechanismus des Übereinkommens und Unterstützung für Anstrengungen und Vorschläge zu dessen Verbesserung, insoweit dies erforderlich, wirksam und mit dem Übereinkommen vereinbar ist;
- iv. Begrüßung neuer Vertragsstaaten;
- v. Würdigung der Arbeit der Ausschüsse des Übereinkommens und der Unterstützungseinheit;
- vi. Aufforderung zu Anstrengungen zur Beibehaltung von und Erschließung neuer Finanzierungsquellen für die humanitäre Minenräumung, auch durch innovative Finanzierung;

- vii. Aufforderung an Vertragsstaaten mit Zahlungsrückstand bei ihren Pflichtbeiträgen für das Übereinkommen, Abhilfe zu schaffen, wobei hervorgehoben werden sollte, dass das politische Bekenntnis zum Übereinkommen durch Einhaltung der finanziellen Verpflichtungen untermauert werden sollte, und Ermutigung der Vertragsstaaten, die hierzu in der Lage sind, freiwillige Beiträge für die Unterstützungseinheit des Übereinkommens bereitzustellen;
- viii. Aufforderung an die Vertragsstaaten, ihrer Berichtspflicht nach Artikel 7 nachzukommen.

2. Im Hinblick auf die **politische Erklärung von Oslo**:

- i. Bekenntnis zu einer regelbasierten internationalen Ordnung, die in der Achtung des Völkerrechts, einschließlich der Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts, verwurzelt ist, und Eintreten für einen ständigen multilateralen Abrüstungsdialog;
- ii. Bekräftigung der in der Erklärung der dritten Überprüfungskonferenz von Maputo festgehaltenen Ambition und Bestrebung, das Ziel einer Welt ohne Minen und ohne neue Minenopfer bis 2025 möglichst weitgehend zu erreichen;
- iii. Bekenntnis zur Durchführung des Übereinkommens und des Aktionsplans von Oslo und Hervorhebung der Wichtigkeit einer vollständigen Einhaltung;
- iv. Unterstreichung der Bedeutung von Partnerschaften mit allen mit Minenräumung befassten Akteuren, einschließlich der Zivilgesellschaft;
- v. Bekenntnis zur Norm gegen Antipersonenminen ("Verpflichtung, unter keinen Umständen jemals Antipersonenminen einzusetzen");
- vi. Bestätigung, dass die Verpflichtungen des Übereinkommens für unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtungen (USBV), die die in dem Übereinkommen festgelegte Definition einer Antipersonenmine erfüllen, gelten;
- vii. Betonung, dass die humanitäre Minenräumung zur Förderung der sozioökonomischen Entwicklung, Friedenskonsolidierung und Stabilisierung beitragen kann;
- viii. Zusage, Gleichstellungsfragen bei allen Aspekten der humanitären Minenräumung zu berücksichtigen.

3. Im Hinblick auf den **Aktionsplan von Oslo**:

- i. Angehen aller Aspekte der Durchführung des Übereinkommens, einschließlich Universalisierung, Vernichtung von Lagerbeständen, Minenräumung, Opferhilfe, Zusammenarbeit und Unterstützung, nationale Durchführungsmaßnahmen, Transparenz und Berichterstattung;
- ii. Hervorhebung des Beitrags der humanitären Minenräumung zu Sicherheit, humanitärer Hilfe, Stabilisierung, sozioökonomischer Entwicklung sowie zur Rückkehr von Flüchtlingen und integrierter Unterstützung von Minenopfern;
- iii. Begrüßung der neuen Strategie der VN für humanitäre Minenräumung und Kenntnisnahme der Abrüstungsagenda des VN-Generalsekretärs in diesem Zusammenhang;
- iv. Aufforderung an die Vertragsstaaten, sich erneut zur Nutzung von Synergien mit anderen einschlägigen Instrumenten des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, einschließlich ggf. des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, sowie mit den Nachhaltigkeitszielen der VN zu verpflichten;
- v. Bestätigung, dass unkonventionelle Antipersonenminen im Zuge der humanitären Minenräumung gemäß den geltenden Verpflichtungen zu räumen sind;
- vi. Durchführbare Herangehensweisen in Bezug auf folgende Herausforderungen:
 - der verstärkte Einsatz unkonventioneller Antipersonenminen und wie dagegen im Rahmen der humanitären Minenräumung vorgegangen wird: u. a. Minenräumung, Einhaltung geltender Berichtspflichten über die Lage der verminten Gebiete und die Art und Menge der Minen, Unterstützung der Opfer im Einklang mit dem Übereinkommen sowie Tätigkeiten zur Verringerung des Minenrisikos und zur Aufklärung über Minengefahren;
 - die besonderen Herausforderungen beim Einsatz der Methoden und Techniken der humanitären Minenräumung in städtischer Umgebung, im Einklang mit den bestehenden Normen;
 - die Gefahr, Altlasten bzw. Kontaminierung durch historische Minen aus dem Auge zu verlieren;
 - Engagement in anderen Bereichen für die Einbeziehung der Opferhilfe in umfassendere nationale sozial- und gesundheitspolitische Maßnahmen und Programme.

vii. Anwendung der folgenden Grundsätze:

- Eintreten für ein Engagement aller Vertragsstaaten zur umfassenden Anwendung und Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß dem Übereinkommen;
- Transparenz;
- Rechenschaftspflicht, Effektivität und Effizienz;
- Inklusivität: Einbeziehung aller Interessenträger;
- Nationale und lokale Eigenverantwortung;
- Berücksichtigung der Geschlechterfrage und Befähigung von jungen Menschen und Frauen durch geeignete Maßnahmen;
- Nichtdiskriminierung, einschließlich eines inklusiven und integrierten Ansatzes bei der Opferhilfe.

viii. Förderung bewährter Vorgehensweisen, z. B.:

- detaillierte und aktualisierte nationale Strategien der humanitären Minenräumung, die es den betroffenen Ländern ermöglichen, die vollständige Einhaltung ihrer Verpflichtungen zu planen;
- Übereinstimmung der Terminologie und Verfahren für die humanitäre Minenräumung mit den Internationalen Normen im Bereich der Humanitären Minenräumung (International Mine Action Standards – IMAS);
- Konformität der Minenräumungsterminologie und -verfahren im nicht-humanitären Kontext mit den internationalen Normen, beispielsweise den VN-Normen zur Beseitigung von USBV (IED Disposal Standards);
- Verstärkung der Zusammenarbeit und des Dialogs zwischen Gebern und den betroffenen Ländern sowie Geberkoordinierung mit Unterstützung durch das Format des individualisierten Ansatzes ("Individualised Approach") und der Partnerschaften für die Erfüllung der Verpflichtungen ("Partnerships for Completion").
- Verbesserte Geberkoordinierung, unterstützt durch Dialogformate wie die "Mine Action Support Group (MASG)", die Sitzungen der "UN Mine Action Directors" sowie Ad-hoc-Formate unter Einbeziehung der Geberstaaten, der EU, der NATO, der VN sowie anderer regionaler und multilateraler Organisationen.

- ix. Herausstellung der Multiplikator- und Katalysatorwirkung der humanitären Minenräumung und der Einhaltung des Übereinkommens:
- bei der Unterstützung der außerhalb des Übereinkommens unternommenen Anstrengungen zur Aussöhnung von und der Vertrauensbildung zwischen früheren Feinden;
 - zur Unterstützung umfassenderer Anstrengungen, die auf die Rückkehr von Binnenvertriebenen abzielen;
 - zur Unterstützung des integrierten Ansatzes im Hinblick auf Randgruppen, sowie Eintreten dafür, dass das Thema Behinderung im Rahmen umfassenderer nationaler Hilfsmaßnahmen angegangen wird;
- x. Unterstützung für innovative Ansätze, beispielsweise neue Förder- und Finanzierungsmechanismen zur Unterstützung der humanitären Minenräumung.
-